

Newsletter des GPRLL BOW – Juni 2020 No. I

- 1.) Gesetzentwurf „zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“
- 2.) Änderung der Coronaverordnung – die Rückkehr aller an die Schulen nimmt Fahrt auf
- 3.) Neuer Hygieneplan des HKM
- 4.) Wie geht es weiter? – Einschätzungen des GPRLL
- 5.) Beteiligung wichtiger denn je: Monatsgespräche und Gesamtkonferenzen einfordern



1.) Gesetzentwurf „zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ – erste Einschätzung

Am 19. Mai 2020 legten CDU und Grüne den Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vor. Bereits am 26. Mai 2020 passierte dieser die erste Lesung im Hessischen Landtag. Der Entwurf sollte ursprünglich im Verlauf von nur einer Woche durch den Landtag gebracht werden. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass es sich um „vorübergehende, zeitlich begrenzte Anpassungen aufgrund der Corona-Pandemie“ handle.

Vorgesehen sind Änderungen im Hessischen Schulgesetz, im Hessischen Lehrerbildungsgesetz, in der Hessischen Besoldungsordnung sowie in 22 (!) einzelnen schulrechtlichen Verordnungen. Der GPRLL BOW sieht zwar ein, dass die Entwicklung der Pandemie ein schnelles Reagieren erfordert hat, dennoch sollten die demokratischen Grunderfordernisse, zu der auch ein Anhörungsrecht Betroffener gehört, gewahrt bleiben!

Die nun zur Debatte stehenden Anpassungen des Schulrechts haben weitreichende Folgen, für die Lehrkräfte ebenso wie für die Schülerinnen und Schüler. Daher verbietet es sich, ein solches Gesetz in einem Hau-Ruck-Verfahren durch den Hessischen Landtag zu bringen. So würden für Verbände, Eltern- und Schülervertretungen wie auch für die Oppositionsparteien die Chancen minimiert, diesen Entwurf inhaltlich zu prüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge einzubringen. Mittlerweile wurde immerhin ein schriftliches Anhörungsrecht eingeräumt.

Trotz der zu knapp bemessenen Zeit zur erforderlichen sorgfältigen Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf, stellt der GPRLL unter anderem die folgenden Probleme fest:

- Die geplanten Änderungen sollen aufgrund ihres vorübergehenden Charakters als Reaktion auf die Pandemie befristet bis zum 31. März 2021 gelten. Dieser Zeitpunkt wird jedoch im Schulalltag zu zahlreichen Problemen führen, da so die befristeten Sonderregelungen, etwa zur Stundentafel und zu den vorgesehenen Prüfungen, mitten im laufenden Schuljahr 2020/2021 außer Kraft treten werden.
- Es werden zwar mögliche Abweichungen von den gültigen Stundentafeln geregelt, da der Präsenzunterricht voraussichtlich nicht im vollen regulären Umfang möglich

sein wird. Um das Recht auf Bildung auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten, bedarf es aber spätestens ab dem kommenden Schuljahr eines ausformulierten schulrechtlichen Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf ein angeleitetes und strukturiertes Lernen im häuslichen Kontext, wenn der Präsenzunterricht nicht in gewohnter Form stattfinden kann.

- Es sollen Gremiensitzungen zu allen Gegenständen auch in elektronischer Form ermöglicht werden. Bei den Beratungen in den Konferenzen der inklusiven Schulbündnisse soll darüber hinaus sogar eine Verkleinerung der Teilnehmerzahl ermöglicht werden. Dies ignoriert das Wesen der demokratischen Debatte, die auf Videokonferenzen oder bei Abstimmungen per E-Mail nicht in dem Umfang möglich ist, wie es weitreichende und komplexe Entscheidungen erfordern. Daher muss dringend ein Vorbehalt vorgesehen werden, der Gremienbeschlüsse in elektronischer Form nur zu Angelegenheiten ermöglicht, die von der Natur der Sache her keinen Aufschub dulden. Die Feststellung darüber hat die Gesamtkonferenz zu treffen.
- Lehrkräfte, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule betreuen, sollen durch eine Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes weiterhin eine Zulage für diese Zusatzaufgabe erhalten. Diese Zulage muss auch für Lehrkräfte gezahlt werden, die Studierende im Rahmen der Schulpraktischen Studien betreuen.

2.) Änderung der Coronaverordnung – die Rückkehr aller an die Schulen nimmt Fahrt auf

Die ab 02.06. gültige Fassung der 2. Corona-VO enthält folgenden neuen Passus:

§3 (Abs 5):

(5) Eine Befreiung von Lehrkräften nach Satz 1 Nr. 1 oder 3 gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind. Einem Antrag nach Satz 1 Nr. 1 ist eine ärztliche Bescheinigung der Grunderkrankung oder Immunschwäche beizufügen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor.

Dies bedeutet also, dass Risikogruppenangehörige nach wie vor zwar nicht zum Präsenzunterricht verpflichtet werden können, jedoch durchaus in die Schulen kommen müssen, wenn Konferenzen u.ä. anstehen, sofern dabei kein längerer Kontakt zu Schüler*innen entsteht und die geltenden Hygieneregeln (v.a. Abstände) eingehalten werden.

3.) Neuer Hygieneplan des HKM – was sind die wesentlichen Änderungen?

Am 29. Mai 2020 wurde der neue Hygieneplan mit Anlagen an die Staatlichen Schulämter geschickt (s. hier auch in der Anlage). Darin gab es folgende wesentlichen Änderungen:

- Die Regelungen für Risikogruppen wurden angepasst. Dies betrifft insbesondere die schulischen Aufgaben außerhalb des Präsenzunterrichts (s. oben)
- Für die Schulverpflegung wurde ein eigener Abschnitt eingeführt.
- "Partner- und Gruppenarbeit (...) soll unter Wahrung der Abstandsregelung" wieder möglich sein
- Sport/Musik/Darstellendes Spiel ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Wichtig sei hier, dass eine klare Priorisierung beim Einsatz der Lehrkräfte angegeben ist. Nach dieser sind zunächst der Präsenzunterricht und die Notbetreuung abzudecken, die Angebote im sportlichen und musischen Bereich sind nachrangig.

4.) Wie geht es nun (v.a. nach den Sommerferien) weiter? Einschätzungen des GPRLL

Dem Gesetzentwurf kann man entnehmen, dass von Regierungsseite her durchaus damit gerechnet wird, dass eine Rückkehr zu den üblichen Unterrichtsformen auch nach den Sommerferien noch nicht umsetzbar sein wird, weshalb solchermaßen versucht wird, eine gesetzliche Absicherung für die Sondersituation zu schaffen.

Auf der anderen Seite wird der Druck v.a. aus dem Bereich der (v.a. berufstätigen) Eltern immer größer, die –bei hoffentlich aller Anerkennung der enormen Anstrengungen der allermeisten Kolleginnen und Kollegen- durch das sog. „Homeschooling“ enormen Druck verspüren und sich eine möglichst schnelle Rückkehr zu den „gewohnten“ Verhältnissen wünschen. Nicht wenige Bundesländer machen sich derzeit in genau diese Richtung auf und stützen sich dabei auf diverse wissenschaftliche Einschätzungen zu Übertragung / Erkrankung von Kindern (entsprechende Studien laufen bereits). In Sachsen wurde schon vor einiger Zeit die Risikogruppeneinschränkung gestrichen, alle Kolleg_innen sind wieder im Präsenzunterricht eingesetzt. U.a. in Skandinavien werden sukzessive alle schulischen Einschränkungen bereits jetzt abgebaut.

Die Dynamik in diesen Fragen ist also groß – der GPRLL BOW schätzt es so ein, dass einiges dafür spricht, dass auch in Hessen nach den Sommerferien möglichst breit wieder geöffnet werden wird und hierzu zum einen die Hygienevorschriften (Abstände...) weiter heruntergefahren, zum anderen auch bei uns die Risikogruppeneinschätzung vollends aufgegeben wird. Die unter 2.) genannte Veränderung der Coronaverordnung deutet bereits in diese Richtung. Umso wichtiger erscheint uns daher, dass die Kolleg_innen Ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte gut im Auge haben. (s. nächstes Thema!)

5.) Beteiligung wichtiger denn je: Monatsgespräche und Gesamtkonferenzen einfordern

Verständlicherweise war die Verwirrung zu Anfang der Krisensituation an allen Schulen groß, es gab (und gibt) viele Unsicherheiten, Konferenzen und andere Besprechungen mit allen Kolleg_innen schlossen sich aufgrund der Kontakteinschränkungen etc. aus, neue Formen wie Videokonferenzen funktionieren nicht immer und überall und sind auch keine Dauerlösung, zumal die Frage z.B. von Abstimmungsmodalitäten etc. nicht endgültig geklärt ist.

An sehr vielen Schulen haben gerade die Personalräte dennoch sehr eng mit der Schulleitung zusammengearbeitet und konnten so gemeinschaftlich gute und gangbare Individuallösungen finden, darauf achten, dass die Belastungen sowohl der Kolleg_innen im Präsenzunterricht wie auch der Risikigruppen zu Hause nicht ins Unermessliche stiegen etc.

An anderen Stellen mag es vorgekommen sein, dass Gespräche erst einmal ausblieben und auch Entscheidungen, die eigentlich vom Kollegium hätten per Beschluss getroffen werden müssen, anders herbeigeführt wurden.

Umso wichtiger ist es nun, dass bei sukzessiver Rückkehr zu mehr Normalität in den Schulen auch die Mitbestimmungsrechte wieder wahrgenommen werden. Personalräte sollten daher dringlich – zumindest dort, wo bislang keine Gespräche wegen den Corona-Beschränkungen stattgefunden haben – die im HPVG vorgeschriebene monatliche Besprechung mit der Schulleitung einfordern, um z.B. auch über Möglichkeiten der Einberufung einer Gesamtkonferenz zu beraten (Ideen: Telefon- oder Videokonferenz in kleineren Systemen; zum Einhalten der Abstandsregelung eventuell eine Präsenzsitzung in einer Sporthalle abhalten).

Da die Deputatsverteilung für das kommende Schuljahr ansteht und die Schulleitung diese durch die Gesamtkonferenz bestätigen lassen muss, kann von Seiten der Personalräte auf eine gewisse Notwendigkeit der Thematik verwiesen werden.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW